

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Juni 1900.

14.

Verordnung der kustenländischen Statthalterei vom 4. März 1900, Zl. 5009,

mit welcher einverständlich mit dem Istrianer Landesauschusse die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Einhebung einer Miethzinsauflage in der Steuergemeinde Pola, hinausgegeben werden.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 26. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 31, wird Folgendes verfügt:

Art. 1.

Die Zinskreuzerabgabe ist eine Gemeindeaufgabe, welche jährlich von Jedermann entrichtet werden muß, der für sich oder Andere einen Miethzins bezahlt oder von ihm gehörenden, selbst benützten oder dritten Personen unentgeltlich überlassenen Localen satirt, ferner von öffentlichen Fonden oder Anstalten in den obbezeichneten Fällen und von Inhabern von Naturalwohnungen, sofern für dieselben ein Zins zu satiren ist.

Einer solchen Auflage sind natürlich auch die Eigenthümer und Miether von neuen, umgebauten oder erweiterten Häusern unterworfen, welche die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen.

Art. 2.

Von der Zahlung der Zinskreuzerabgabe sind befreit:

- a) die Miether, beziehungsweise Eigenthümer solcher Gebäude, welche nach den bestehenden Vorschriften die unbedingte, beständige Zinsfreiheit genießen;
- b) die Inhaber von Naturalwohnungen in den dem k. u. k. Militärärar gehörigen Gebäuden, insofern für diese Wohnungen, Localitäten und Ubicationen keine Zinssteuer bemessen wird.

Art. 3.

Der Zinskreuzer wird auf Grund des wirklichen, bezw. parificirten Ertrages bemessen, wie er von der Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Posten, die laut Vorschreibung der Hauszinssteuer in Abfall gebracht werden, richtiggestellt erscheint. Zu diesen Abfallposten gehören unter anderen die vereinbarte Vergütung für den Genuß von Einrichtungen und Gärten, für Wasser und Beleuchtung, sowie der Zinskreuzer selbst. Nicht berücksichtigt werden die Kosten der Gebäudeerhaltung, die nur für den Betrag der Hauszinssteuer in Betracht kommen.

Art. 4.

Die Zinskreuzerabgabe ist festgesetzt mit 3 (drei) Hellern einheimischer Währung von jeder Krone bei Jahresmiethzinsen bis zu 240 (zweihundertvierzig) Kronen und mit 5 (fünf) Hellern einheimischer Währung von jeder Krone bei Jahresmiethzinsen über 240 (zweihundertvierzig) Kronen.

Art. 5.

Die Zinskreuzerabgabe wird von der Gemeindevorsteherung in Pola durch das städtische Rechnungsamt für Perioden von 2 Jahren bemessen, immer in demselben Zeitraume und auf der nämlichen Grundlage, wie die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt. Die Bemessung geschieht auf Grund der von der k. k. Steuerbehörde richtiggestellten Fassionen.

Für das erste Jahr 1900 wird diese Abgabe nach dem richtiggestellten Zinsertragnisse des Jahres 1898 bemessen, welches zusammen mit jenem des Jahres 1897 die Grundlage für die Bemessung der Hauszinssteuer für die Jahre 1899 und 1900 bildet.

Art. 6.

Der Zinskreuzer trifft den Miether, beziehungsweise den Eigenthümer eines Gebäudes, soweit er es benützt. Der Zinskreuzer wird jedoch von den Hauseigenthümern oder ihren Stellvertretern eingehoben. Diesen steht das Recht auf Vergütung seitens der Miether zu, da es sich um eine an ihrer Statt und für ihre Rechnung geleistete Auflage handelt.

Die Eigenthümer oder ihre Stellvertreter können als Grund für den Erlass der Zinskreuzerabgabe nicht die Uueinbringlichkeit dieser Abgabe oder des Zinses vorschützen unbeschadet des im Gesetze vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 223, vorgesehenen Ausnahmefalles.

Art. 7.

Der bemessene Betrag des Zinskreuzers wird für jedes einzelne Haus in besondere Zahlungsaufträge aufgenommen, welche für jedes Biennium den Hauseigenthümern, Administratoren oder Sequestern zugestellt werden.

Ermäßigungen oder Erhöhungen der als Grundlage der Bemessung des Zinskreuzers dienenden Zinsen während des Bienniums, für welches der Zahlungsauftrag lautet, werden nur dann in Rücksicht gezogen, wenn die betreffende Vorschreibung der Hauszinssteuer verändert wurde.

Wenn dagegen während des Bienniums, auf welches sich der Zahlungsauftrag bezieht, eine Wohnung oder ein sonstiges Local ganz oder theilweise leer steht, so wird über das bei der k. k. Steuerbehörde eingebrachte Gesuch um Befreiung von der Hauszinssteuer ein verhältnismäßiger Nachlass des bezüglichen Zinskreuzers für denselben Zeitraum gewährt, für welchen der Nachlass der Steuer bewilligt wurde und zwar stets für jenen Ertrag, welcher als Grundlage der Bemessung der gleichzeitig erlassenen Steuer gedient hat.

Zur Erlangung der besagten Begünstigung ist der Eigenthümer oder sein Vertreter verpflichtet, der Gemeindevorsteherung den Nachweis über den seitens der k. k. Steuerbehörde bewilligten Nachlass zu erbringen.

Art. 8.

Was immer für Verheimlichungen oder falsche Angaben über den Zins, welcher in den der Steuerbehörde vorgelegten Fassionen eingeschrieben ist, werden, wenn damit eine Verkürzung des Zinskreuzers bezweckt wird, auf Grund der a. h. Entschließung vom 16. September 1857 mit Strafen von 2 (zwei) bis 200 (zweihundert) Kronen oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht das Strafgesetzbuch Anwendung findet.

Diese Strafe trifft sowohl den Eigenthümer (Verwalter oder Sequester) als auch den Miether, welcher die betreffenden Angaben in der Fassion bestätigt hat.

Art. 9.

Die Zahlung der Zinskreuzerabgabe hat in monatlichen Posticipat-Raten zu erfolgen. Die erste Rate ist im Sinne des §. 6 des Gesetzes am 31. Jänner 1900 fällig.

Die Steuerpflichtigen können innerhalb der ersten 5 Tage jedes Monats die im vorangegangenen Monate fällig gewordene Rate des Zinskreuzers an die Gemeindecasse abführen.

Ist nach Ablauf des 5. Tages die Rate freiwillig nicht geleistet worden, so wird deren Einhebung durch besondere städtische Boten in der Wohnung der Steuerpflichtigen bewirkt. Nach Ablauf eines Monats seit der Fälligkeit einer Rate werden dem Steuerpflichtigen Verzugszinsen per 5% von der fälligen Rate auferlegt und können gegen ihn alle für die Eintreibung der Gemeindevulagen zulässigen Zwangsmittel Anwendung finden.

Art. 10.

Die Entrichtung des Zinskreuzers an die Gemeindecasse oder deren Zahlung zu Händen der Boten kann von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern auch im Zuge der amtlichen Bemessung, auf Grund der Bemessung des Vorjahres, jedoch unbeschadet der endgültigen Ausgleichung nach Erhalt des bezüglichen Zahlungsauftrages geschehen.

Art. 11.

Über Recurse entscheidet in zweiter Instanz die Gemeindevertretung, in dritter Instanz der Landesauschuss.

Die Recurse sind innerhalb der Präklusivfrist von 30 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages oder der Entscheidung der zweiten Instanz bei der Gemeindevorsteherung einzubringen. Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Landesauschusses ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Die Recurse sind längstens binnen 30 Tagen nach ihrer Einbringung an die höhere Instanz zu leiten, welche darüber binnen einer weiteren Frist von 30 Tagen zu entscheiden hat.

Art. 12.

Das Recht der Gemeinde zur Bemessung und Einhebung des Zinskreuzers verjährt in den Fristen und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31.

Der f. l. Statthalter:

Goëß m. p.